

## **BGer 9C\_546/2018 vom 17. Dezember 2018**

Bundesgericht, 2018-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_546\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_546_2018)

FR: TF 9C\_546/2018 du 17 décembre 2018

IT: TF 9C\_546/2018 del 17 dicembre 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 1.2**

Feststellungen zum Gesundheitszustand sind grundsätzlich Entscheidungen über eine Tatfrage ( BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.), die das Bundesgericht seiner Urteilsfindung zugrunde zu legen hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Dagegen sind die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG Rechtsfragen ( BGE 132 V 393 E. 3.2 und 4 S. 397 ff.), die das Bundesgericht frei überprüfen kann ( Art. 106 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob der Versicherte Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art hat.

#### **E. 2.2**

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zum Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen ( Art. 8 IVG ), insbesondere auf eine erstmalige berufliche Ausbildung ( Art. 16 IVG ) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Hervorzuheben bzw. zu ergänzen ist, dass ein solcher Anspruch stets einen Gesundheitsschaden voraussetzt, der mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist ( BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181). Bei einem psychischen Leiden wird eine fachärztlich gestellte Diagnose nach einem wissenschaftlich anerkannten Klassifikationssystem gefordert ( BGE 130 V 396 E. 5.3. S. 398). Dabei ist hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Arztes begründet sind ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, auch wenn der Bericht des KJPD im Verfügungszeitpunkt bereits rund sieben Jahre alt gewesen sei, und die Fachpersonen des KJPD und Dr. med. D. \_\_\_\_\_ unterschiedliche Diagnosen genannt haben, sei doch ersichtlich, dass beide von einem psychischen Gesundheitsschaden ausgingen. Die Schulpsychologin, Dr. med. D. \_\_\_\_\_ und der KJPD haben zudem geäußert, der Versicherte benötige eine IV-gestützte Ausbildung in einem Wohnheim mit klaren Anweisungen und engen Strukturen. Die Annahme, dass ein psychischer Gesundheitsschaden vorliege, dränge sich ebenfalls aufgrund des Standortberichts des Wohnheims C. \_\_\_\_\_ vom 19. Februar 2016 auf.

### **E. 3.2**

Die IV-Stelle bestreitet demgegenüber, dass beim Versicherten ein psychiatrisches Leiden ausgewiesen sei. Sie wirft der Vorinstanz insbesondere vor, diese habe ausser Acht gelassen, dass ein solches eine leitliniengerechte Diagnostik erfordere. Der angefochtene Entscheid verletze Art. 7 Abs. 2 ATSG .

### **E. 3.3**

Der Versicherte bringt vor, die Beschwerdeführerin gehe zu Unrecht von einer freien Prüfung des Sachverhalts durch das Bundesgericht aus. Zudem seien die beschwerdeführerischen Vorbringen grösstenteils neu und als verspätet unbeachtlich. Weiter bestreitet der Beschwerdegegner, dass versicherungsfremde, psychosoziale Belastungsfaktoren das Beschwerdebild wesentlich prägen.

### **E. 4.1**

Der Versicherte legt nicht substantiiert dar, welche von der Beschwerdeführerin angeführten Vorbringen neu und unzulässig sein sollen. Dies ist auch nicht ersichtlich: In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass für rechtliche Vorbringen keine Rügeneinschränkung besteht ( BGE 136 V 362 E. 4 S. 366) und Tatsachen, die sich aus den vorinstanzlichen Akten ergeben, nicht neu im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG sind. Dies unabhängig davon, ob die Vorinstanz diese Tatsache in ihrem Entscheid ausdrücklich festgestellt hat oder nicht ( BGE 136 V 362 E. 3.3.1 S. 365). Indem sich die Beschwerdeführerin auf die im vorinstanzlichen Verfahren aktenmässig dokumentierten Tatsachen beruft (2 S. 3 f. Ziff. 8 ff.), hat sie somit - insbesondere auch mit Blick auf ihre vorinstanzliche Eingabe vom 27. Juni 2017 inklusive der eingereichten Stellungnahme des RAD vom 26. Juni 2017 und 5. März 2018 - nicht gegen Art. 99 Abs. 1 BGG verstossen.

### **E. 4.2**

Das kantonale Gericht ging davon aus, der Versicherte leide an einem psychischen Gesundheitsschaden. Es hat nicht dargelegt, welcher dies sein soll, führte jedoch aus, der KJPD und Dr. med. D. \_\_\_\_\_ hätten unterschiedliche Diagnosen gestellt: Dr. med. D. \_\_\_\_\_ erhob im Bericht vom 17. August 2016 eine hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens (F90.1), wohingegen der KJPD eine reaktive Bindungsstörung des Kindesalters (F94.1) diagnostizierte. Indem die Vorinstanz bei dieser unklaren Aktenlage eine psychische Erkrankung als ausgewiesen erachtete, verletzte sie Bundesrecht (vgl. E. 2.2 hiavor).

### **E. 4.3**

Die Stellungnahmen des Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, RAD, vom 27. Juni 2017 und 5. März 2018, worin sich dieser differenziert zu den Diagnosen geäußert hat, werden in vorinstanzlichen Entscheidungen zwar aufgeführt (1 S. 8. E. 4.2 und S. 10 E. 4.5), aber eine eigentliche Auseinandersetzung mit dessen Beweiswert fehlt.

Berichten des RAD nach Art. 49 Abs. 2 IVV ist Beweiswert beizumessen, sofern sie den praxisgemässen Anforderungen an ein ärztliches Gutachten genügen ( BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232) und der Arzt bzw. die Ärztin über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügt ( BGE 137 V 210 E. 1.2.1 S. 219). Auf das Ergebnis versicherungsinterner ärztlicher Abklärungen kann allerdings nicht abgestellt werden, und es sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen, wenn auch nur geringe Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit bestehen ( BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229; 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f. und E. 4.7 S. 471; Urteil 8C\_197/2014 vom 3. Oktober 2014 E. 4).

In summarischer Prüfung wirkt die Einschätzung des Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ umfassend, insbesondere hat er die massgebenden Vorakten gewürdigt und sich mit den Befunden (und den diesbezüglichen Diskrepanzen) sowie den diagnostischen Kriterien auseinandergesetzt. Die Vorinstanz weist darauf hin, dass keine eigene Untersuchung stattfand. Dies allein vermag den Beweiswert der Einschätzung des RAD nicht zu erschüttern, ist doch eine solche nicht stets erforderlich (Urteil 9C\_323/2009 vom 14. Juli 2009 E. 4.3.1). Entscheidend ist vorliegend jedoch, dass Prof. Dr. med. E. \_\_\_\_\_ nicht Psychiater ist und seiner Einschätzung aufgrund der im Übrigen unklaren Aktenlage (E. 4.2 hiavor) aus diesem formalen Grund kein Beweiswert zuerkannt werden kann; eine vertiefte Auseinandersetzung mit seiner Einschätzung erübrigt sich daher. Indes ist notwendig, dass sich ein psychiatrischer Facharzt aufgrund einer eigenen Untersuchung mit einem vollständig erhobenen Befund zu den unterschiedlichen Diagnosen in diesem Dossier und zur RAD-Meinung, die immerhin geeignet ist, Zweifel am Vorliegen eines (psychiatrischen) Gesundheitsschadens aufkommen zu lassen, äussert.

## **E. 5**

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umständehalber verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ). Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.